

## 414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 5. 1964

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom , mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1955, des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956, des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958 und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 232/1961 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 19 haben die Absätze 3 und 4 zu lauten:

„(3) Ohne weiteres Verfahren und ohne vorgegangene Verhandlung können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Zurückweisung eines Antrages wegen
  - a) offenbarer Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,
  - b) Versäumung einer gesetzlichen Frist,
  - c) nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse,
  - d) rechtskräftig entschiedener Sache und
  - e) Mangels der Legitimation.
2. Die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosigkeit (§ 86 a).

(4) Ohne mündliche Verhandlung können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist;
2. die Entscheidung über Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 19 erhält die Bezeichnung „(6)“.

3. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt: „Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 4 Z. 1 bedürfen der Einstimmigkeit.“

4. Nach § 65 werden als Abschnitt F folgende Bestimmungen eingefügt:

„F. Bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages (Artikel 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes E, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes D dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind die antragstellende Behörde und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.

3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen.

4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Artikel 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Ar-

2

## 414 der Beilagen

tikel 139 Absatz 2 oder Artikel 140 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen

Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.“

5. Die bisherigen Abschnitte F, G und H erhalten die Bezeichnungen G, H und I.

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

I. Artikel 140 a B.-VG. in der Fassung des Art. I Z. 6 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, bestimmt:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossenen Staatsverträge Artikel 140, auf alle anderen Staatsverträge Artikel 139 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträgen zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.“

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Beschlusses nach Art. 50 Abs. 2 oder der Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.“

Diese mit 7. April 1964 in Wirksamkeit getretene Regelung macht es notwendig, das Verfassungsgerichtshofgesetz durch Bestimmungen über das vom Verfassungsgerichtshof bei Überprüfung von Staatsverträgen gemäß Artikel 140 a B.-VG. einzuhaltende Verfahren zu ergänzen. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Im einzelnen ist zu der vorgesehenen Regelung folgendes zu bemerken:

Die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Überprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof sollen systematisch nach dem das Gesetzesprüfungsverfahren betreffenden Abschnitt E als neuer Abschnitt F in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingefügt werden. Der Gesetzentwurf folgt dabei der Systematik des Bun-

des-Verfassungsgesetzes, in dem ebenfalls die Anfechtung von Staatsverträgen vor dem Verfassungsgerichtshof im Anschluß an das Gesetzesprüfungsverfahren geregelt wird. Die bisherigen Abschnitte F, G und H des Verfassungsgerichtshofgesetzes sollen nach Art. I Z. 5 des Gesetzentwurfes die Bezeichnungen G, H und I erhalten.

In materieller Hinsicht ist der Gesetzentwurf von dem Grundgedanken des Art. 140 a B.-VG. bestimmt, demgemäß bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossenen Staatsverträge grundsätzlich wie Gesetze, alle anderen Staatsverträge wie Verordnungen zu behandeln sind.

Diesem Leitgedanken folgend legt § 66 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes (der alte § 66 ist nach Art. II Abs. 4 der Wiederverlautbarungskundmachung BGBl. Nr. 85/1953 als gegenstandslos entfallen) als Regel fest, daß bei Überprüfung der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossenen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E und bei Überprüfung aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes D des Verfassungsgerichtshofgesetzes s i n n g e m ä ß anzuwenden sind.

Insoweit die Besonderheiten der Überprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof von den Bestimmungen der Abschnitte D und E des Verfassungsgerichtshofgesetzes abweichende Regelungen erfordern, werden diese in den Z. 1 bis 4 des neuen § 66 des Verfassungsgerichtshofgesetzes festgelegt.

Gemäß Z. 1 des § 66 ist als belangte Behörde im Verfahren nach Art. 140 a B.-VG. neben der antragstellenden Behörde grundsätzlich jene Behörde zu laden, die den betreffenden Staatsvertrag abgeschlossen hat. Zum Abschluß von Staatsverträgen sind nach Art. 65 Abs. 1 und 66 Abs. 2 B.-VG. der Bundespräsident beziehungsweise die von ihm ermächtigte Bundesregierung beziehungsweise das von ihm ermächtigte Mitglied der Bundesregierung zuständig. Soweit der Bundespräsident selbst einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, soll die Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof hinsichtlich dieses Staats-

vertrages der Bundesregierung zukommen. Der Gesetzentwurf folgt in diesem Punkt den Überlegungen, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 3457/1958 angestellt hat.

Z. 2 des § 66 hat den Spruch des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses zum Gegenstand. Die vorgeschlagene Regelung folgt dabei dem Wortlaut des Art. 140 a B.-VG.

Z. 3 des § 66 betrifft die Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an jene Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Auch hier tritt in jenen Fällen, in denen ein Staatsvertrag vom Bundespräsidenten abgeschlossen wurde, die Bundesregierung an die Stelle der vertragschließenden Behörde. Erkenntnisse, die Staatsverträge zum Gegenstand haben, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen wurden, sind außerdem auch dem Bundeskanzler zuzustellen, weil gemäß Art. 140 Abs. 3 im Zusammenhang mit Art. 140 a Abs. 1 B.-VG. dieser zur Kundmachung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes berufen ist.

Z. 4 des § 66 behandelt den Inhalt der Kundmachung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 140 a B.-VG. Die vorgeschlagene Regelung folgt wieder dem Wortlaut des Art. 140 a B.-VG.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht für die Jahre 1961 und 1962 den dringenden Wunsch geäußert, durch eine Erweiterung der Zuständigkeit des sogenannten kleinen Senates entlastet zu werden. Dieser Wunsch des Verfassungsgerichtshofes ist sachlich gerechtfertigt. Es erscheint daher angezeigt, aus Anlaß der jetzt ohnehin notwendigen Novellierung des Verfassungsgerichtshofes auch diesem Wunsch zu entsprechen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher in Art. I Z. 1 bis 3 Änderungen des Verfassungsgerichtshofes vor, die diesem Ziel dienen.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (neugefaßter Absatz 3 und 4 des § 19):

Der bisherige Abs. 3 des § 19 ist äußerst unübersichtlich gefaßt. Eine übersichtliche Fassung erscheint unerläßlich.

Ferner fehlt im § 19 im Gegensatz etwa zu § 11 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 eine Bestimmung darüber, welches Organ des Gerichtshofes die Zuständigkeit des sogenannten kleinen Senates (§ 7 Abs. 2) auszulösen berechtigt ist. Die Zuständigkeit des kleinen Senates ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 lit. c des Ver-

fassungsgerichtshofgesetzes durch Tatbestände umschrieben, deren Vorliegen erst durch die abschließende Beurteilung des Senates festgestellt werden kann. Es muß daher eine Konstruktion gefunden werden, die die Einleitung des Verfahrens vor dem kleinen Senat von der Erklärung eines Organes des Gerichtshofes — als solches kommt wohl nur der Referent in Betracht — abhängig macht.

Diesen Überlegungen soll die Aufgliederung des bisherigen Absatzes 3 des § 19 in zwei neu gefaßte Absätze 3 und 4 Rechnung tragen.

Zu Art. I Z. 3 (Ergänzung des § 31):

Wenn ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung die Abweisung einer Beschwerde beraten und entschieden werden soll, sofern ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist — ein Verfahren, das eine wesentliche Entlastung des Gerichtshofes bedeutet —, so soll auf der anderen Seite für Beschlüsse der genannten Art das Erfordernis der Einstimmigkeit aufgestellt werden. Zu diesem Zweck ist § 31 des geltenden Gesetzes, der das Beschlußquorum des Verfassungsgerichtshofes regelt, zu ergänzen.

III. Artikel II des Gesetzentwurfes enthält die Vollzugsklausel.

IV. Der Verfassungsgerichtshof hat in den im Dezember 1963 beziehungsweise im März 1964 erstatteten Berichten über seine Tätigkeit in den Jahren 1961 und 1962 beziehungsweise im Jahre 1963 darüber hinaus verschiedene Vorschläge auf Änderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes gemacht und damit im Zusammenhang stehende Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst angeregt. Über diese Anregungen legislativer Art hat der Bundeskanzler dem Nationalrat anlässlich der Vorlage der genannten Tätigkeitsberichte berichtet. Die Verwirklichung dieser Vorschläge bedarf im Zusammenhang mit den von der Verwaltung selbst geplanten Abänderungen und Ergänzungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes einer gründlichen Vorbereitung und der Begutachtung durch die hiezu berufenen Stellen sowie der Verhandlungen mit dem Verfassungsgerichtshof.

Die mit der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderungen vertragen jedoch keinen weiteren Aufschub mehr, so daß diese Ergänzungen und Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes unabhängig von einer größeren Reform schon jetzt zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.